

festsetzte, während andere Fürstenhäuser durch beständige Teilungen ihre Macht selbst untergruben. Der zweite, der allerdings erst in späterer Zeit besonders zur Geltung kam, liegt darin, daß die Hohenzollern in religiöser Beziehung duldsamer waren, als die meisten ihrer zeitgenössischen Fürsten. Seit dem Religionsfrieden zu Augsburg 1555 galt nämlich im deutschen Reiche der Grundsatz: „Was das Land, des der Glaube“, d. h. die Landesherren durften ihre andersgläubigen Untertanen zwingen, das Bekenntnis des Fürsten anzunehmen, wenn sie nicht auswandern wollten. Als nun Joh. Sigismund durch seine großen Erwerbungen Angehörige aller Bekenntnisse unter seiner Herrschaft vereinigte, ließ er ihnen im ganzen ihre Freiheit, und darnach haben auch seine großen Nachfolger auf den Kurfürsten- und Königsthronen gehandelt.

So erscheint die Zeit der Kurfürsten als die Vorbereitung, die Saatzeit für die glänzendere Zukunft. Eigentümlich ist, daß in der Reihe dieser Herrscher mehrmals der Nachfolger in seinem Charakter dem Vorgänger entgegengesetzt war, wodurch manches gut gemacht wurde. Auf den glänzenden, prachtliebenden Albrecht folgte sein einfacher, sparsamer Sohn Johann Cicero, und auf den verschwenderischen, gutmütigen Joachim II. der sehr sparsame und strenge Johann Georg. Diese Erscheinung wiederholt sich auch bei den beiden ersten Königen aus dem Hohenzollernhause.

Weyrauch.

### 95. Wie die Hohenzollern am Rhein Fuß faßten.

Der weitaus größte Teil der Rheinprovinz gehört seit 1814 zum preussischen Staate; aber bereits viel früher haben die Hohenzollern verschiedene Gebiete am Niederrhein erworben.

Das linksrheinische Land bildete im Mittelalter das Herzogtum Nieder-Lothringen. Nach dem Interregnum (1254—1273) löste sich dies in eine Anzahl kleinerer Gebiete auf, z. B. die Grafschaften und späteren Herzogtümer Kleve, Jülich, Geldern, die Grafschaft Moers u. a. Mehrere dieser Länder wurden zur Reformationszeit unter einem Herrn vereinigt, unter Johann III. von Kleve. Er besaß außer Kleve auch das Herzogtum Jülich, das rechtsrheinische Herzogtum Berg und die im heutigen Westfalen gelegenen Grafschaften Mark und Ravensberg, sowie die kleine Grafschaft Ravenstein im Holländischen. Sein Sohn und Erbe, Herzog Wilhelm der Reiche, setzte fest, daß für seine Länder auch die weibliche Erbfolge eintreten sollte, falls der Mannesstamm ausstürbe. Dieser Fall trat im Jahre 1609 mit dem Tode des kinderlosen Herzogs Johann Wilhelm ein. Die nächste Erbin wäre nun dessen älteste Schwester Marie Eleonore, die Herzogin von Preußen, gewesen; sie war aber schon gestorben, und ihre Ansprüche gingen auf ihre älteste Tochter Anna über, die mit dem Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg vermählt war. Sofort nach dem Tode des letzten Herzogs erschienen auch brandenburgische Bevollmächtigte am Rhein, die im Namen des Kurfürsten von den erledigten Ländern Besitz ergriffen und in Düsseldorf, Kleve und anderen Städten den brandenburgischen Adler anschlügen. Aber es trat noch ein anderer Bewerber auf: Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der Sohn der zweiten Schwester des verstorbenen Herzogs. Doch auch der Kurfürst von Sachsen erhob Ansprüche,